

## Inhalt

Wer ein Buch geschrieben hat, der braucht einen Verleger. Ungeachtet der vielfältigen neuen Publikationsformen, die insbesondere das Internet eröffnet, gilt dieser Satz doch in weiten Bereichen noch immer. Aber auch Komponisten und Musik-Textdichter haben Verleger. Ihre Hauptaufgabe besteht in vielen Bereichen nicht im Notendruck, doch wirken auch sie bei der Verbreitung des Werkes mit.

Urheber und Verleger haben keineswegs nur gleichgerichtete Interessen. Das Honorar des Urhebers geht auf Kosten des Gewinns des Verlegers. In vielfacher Hinsicht sind ihre Interessen indes gleichgerichtet, gerade auch durch den Verlagsvertrag. Von jedem Buch, das verkauft wird, profitieren beide anteilig. Wird der Absatz geschwächt, so leiden sie darunter gemeinsam. Im Rahmen der gesetzlichen Lizenzen (z.B. Privatkopie, Nutzung für den Unterricht und Forschung) wird in der Regel ein vom Verlag hergestelltes Werkexemplar genutzt.

Verschiedene jüngere Entwicklungen werfen die Frage auf, ob sich das Verhältnis von Urheber und Verleger in tatsächlicher Hinsicht verändert hat und ob es rechtlich neu zu ordnen ist. Markanter Ausdruck dafür ist der Rechtsstreit *Vogel ./ VG Wort*. Dürfen die Verleger an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden? Ist das sachlich gerechtfertigt, obwohl sie keine originären Rechte in die Verwertungsgesellschaft einbringen? Und wenn nicht, ist es rechtlich geboten, ihnen ein eigenes Leistungsschutzrecht einzuräumen? Worin liegt die Verlegerleistung, und soll sie rechtlich honoriert werden? Sollten Urheber und Verleger ihre Rechte selbständig wahrnehmen?

Der Gesetzgeber hat die Entscheidung des BGH zum Anlass genommen für eine Ergänzung des VGG. Die neu eingefügten §§ 27 Abs. 2, 27a VGG werfen ihrerseits neue Fragen auf. Unabhängig davon stellt sich die Frage, inwieweit die Aufteilung der Einnahmen innerhalb von Verwertungsgesellschaften einer Kontrolle unterliegt. Ein andauerndes Thema ist zudem, welche rechtliche Handhabe es gibt, wenn eine Verlagsbeteiligung ohne eigentliche Gegenleistung aufgrund von Marktmacht erzwungen wird (sog. „Zwangsinverlagnahme“).

## Referenten

Prof. Dr. Thomas Ackermann LL.M.  
Prof. Dr. Bernhard v. Becker  
Prof. Dr. Rolf Budde  
Prof. Dr. Thomas Dreier M.C.J.  
Micki Meuser  
Prof. Dr. Eva Inés Oberfell  
Prof. Dr. Ansgar Ohly LL.M.  
Prof. Dr. Karl Riesenhuber M.C.J.  
Prof. Dr. Gerald Spindler

## Über uns

Seit 1954 erforscht die Internationale Gesellschaft für Urheberrecht e.V. (INTERGU) die natürlichen Rechte der Urheber. Die von der Gesellschaft gewonnenen Erkenntnisse sollen in aller Welt, im Besonderen auf dem Gebiet der Gesetzgebung verwirklicht werden, um damit im Interesse der Allgemeinheit zu einem modernen Urheberrecht beizutragen.

### Kontakt

www.intergu.de  
Telefon: +49 89 48003-00  
Telefax: +49 89 48003-969



**I N T E R G U**

Internationale Gesellschaft für Urheberrecht e.V. (INTERGU)  
Vorstand: Dr. Stefan Müller, Prof. Dr. Karl Riesenhuber, Dr. Gernot Schulze  
Rosenheimer Str. 11 81667 München



**I N T E R G U**

## EINLADUNG

**Urheber und Verleger:  
Interessengemeinschaft oder  
Marktgegner?**

INTERGU-Tagung 2017  
München, 23. und 24.11.2017

## Informationen

### Veranstalter

Internationale Gesellschaft für Urheberrecht e.V.  
(INTERGU)

### Veranstaltungsort

Literaturhaus Oskar Maria Graf, Bibliothek  
Salvatorplatz 1, 80333 München



### Anmeldung

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl begrenzt. Anmeldung bis zum 3.11.2017 per Telefax (0234 32-14652) oder E-Mail (euwirtr@rub.de)

### Ansprechpartner

Lehrstuhl Prof. Riesenhuber  
Telefon: +49 234 32-22831  
Telefax: +49 234 32 14652  
E-Mail: euwirtr@rub.de

## Programm

### Donnerstag, 23.11.2017

- |             |   |
|-------------|---|
| 12.00-12.30 | Registrierung, Mittagsimbiss  |
| 12.30-12.45 | Begrüßung   |
| 12.45-13.45 | Die Verbindung von Urheber und Verleger im Verlagsvertrag (mit Diskussion) ♦ <i>Eva Inés Obergfell</i>  |
| 13.45-14.45 | Die Leistungen des Verlegers<br><br>Die Leistungen des Buchverlegers (Literatur) ♦ <i>Bernhard v. Becker</i><br><br>Die Leistungen des Musikverlegers ♦ <i>Rolf Budde</i> |
| 14.45-15.15 | Diskussion  |
| 15.15-15.45 | Kaffeepause   |
| 15.45-16.45 | Das Zusammenwirken von Urhebern und Verlegern in Verwertungsgesellschaften ♦ <i>Karl Riesenhuber</i>  |
| 16.45-17.45 | Wessen Interessen und Rechte betreffen die Schranken des UrhG ♦ <i>Thomas Dreier</i>  |
| gegen 18.00 | Ende des ersten Tages   |

### Freitag, 24.11.2017

- |             |   |
|-------------|---|
| 09.00-10.00 | Eigenes Leistungsschutzrecht oder gesetzlich geregelte Beteiligung des Verlegers? ♦ <i>Ansgar Ohly</i>  |
| 10.00-11.00 | Vergütungsmodelle in der Urheber-Verleger-Beziehung (mit Diskussion) ♦ <i>Gerald Spindler</i>   |
| 11.00-11.30 | Kaffeepause   |
| 11.30-12.30 | Die Problematik der „Zwangsinverlagnahme“ – Einführung aus der Praxis ♦ <i>Micki Meuser</i><br><br>Die kartellrechtliche Kontrolle von Verlagsverträgen ♦ <i>Thomas Ackermann</i> |
| 12.30-13.00 | Diskussion  |
| 13.00       | Schlussworte, anschließend Mittagsimbiss  |